

Client Alert

2. März 2016

Update Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht: Tipps für Ihre Hauptversammlung 2016

Von Dr. Dirk Besse und Dr. Sebastian Schwalme

Weitreichende gesetzliche Änderungen bestimmen die HV-Saison 2016. Aktienrechtsnovelle, Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie, EU-Abschlussprüferverordnung und Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) sind von Ihnen gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die für die Praxis der Hauptversammlung wichtigsten Änderungen stellen wir hier kurz vor:

A. Zu beachten bei der Einladung zur Hauptversammlung

Ausnahme von der europaweiten Veröffentlichung der Einberufung

Einer europaweiten Veröffentlichung der Hauptversammlungseinberufung bedarf es nicht mehr, wenn alle Aktionäre bereits unmittelbar über die Einberufung informiert werden (Anpassung von § 121 Abs. 4a AktG). Dies ist erstens der Fall, wenn die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, weil die Aktionäre dann gemäß § 125 Absatz 2 Satz 1 AktG informiert werden. Dies ist weiterhin dann der Fall, wenn alle Aktionäre namentlich bekannt sind und die Hauptversammlung gemäß § 121 Absatz 4 Satz 2 AktG mit eingeschriebenem Brief einberufen wird.

Einberufung und Ergänzung auf Verlangen einer Minderheit – Klärung hinsichtlich Vorbesitzzeit und Haltefrist

Börsennotierte Gesellschaften haben in der Einberufung zur HV die Rechte der Aktionäre nach § 122 Absatz 2 AktG anzugeben (§ 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG). Dazu gehört auch das Recht auf Verlangen der Einberufung einer Hauptversammlung sowie auf Ergänzung der Tagesordnung und die dabei zu beachtenden Fristen. Der Gesetzgeber hat nun klargestellt, dass für die Ermittlung der Vorbesitzzeit auf den Zeitpunkt des Zugangs des Einberufungsverlangens bei der Gesellschaft abzustellen ist (und nicht auf den Tag der Hauptversammlung). Die notwendige Vorbesitzzeit von bislang drei Monaten wurde durch eine 90-Tage-Frist ersetzt. Deren Berechnung erfolgt entsprechend § 121 Abs. 7 AktG. Die Regeln gelten entsprechend für ein Minderheitsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung und gelten erstmals für Einberufungsverlangen, die der Gesellschaft am 1. Juni 2016 zugehen.

Praxistipp: Der Abschnitt in der HV-Einladung zur Darstellung der Rechte der Aktionäre sollte entsprechend angepasst werden, sofern ein Einberufungsverlangen oder ein Ergänzungsverlangen nach dem 1. Juni 2016 zugehen kann.

Client Alert

Einberufungsfrist bei Anmeldeerfordernis in der Satzung

Regelmäßig ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung die vorherige Anmeldung notwendig. Dadurch verlängert sich die Einberufungsfrist von 30 Tagen um die Anmeldefrist. Die Anmeldefrist beträgt von Gesetzes wegen sechs Tage, kann aber durch die Satzung verkürzt werden. In § 123 Abs. 2 Satz 5 AktG wurde nun klargestellt, dass sich die Einberufungsfrist nicht um die gesetzliche Anmeldefrist, sondern nur um die Länge der jeweils anwendbaren Anmeldefrist verlängert.

Praxistipp: Sieht die Satzung eine kürzere als die gesetzliche Anmeldefrist vor, ist dies bei der Berechnung der Einberufungsfrist und in der HV-Einladung bei den Teilnahmebedingungen zu berücksichtigen.

Keine Mitteilung von Satzungsänderungen

Die bisher notwendige Mitteilung an die BaFin über beabsichtigte Änderungen der Satzung oder sonstiger Rechtsgrundlagen des Emittenten (§ 30c WpHG a.F.) entfällt künftig.

Bundesanzeiger als ausschließliches Bekanntmachungsorgan

Der Bundesanzeiger ist künftig alleiniges Bekanntmachungsmedium (§ 25 Satz 2 AktG a.F. wurde gestrichen). Sieht eine Satzung weitere Medien zur Verbreitung von Pflichtbekanntmachungen vor, so ist zwar auch künftig in allen in der Satzung vorgesehenen Medien zu veröffentlichen. An die Veröffentlichung in den weiteren Medien werden allerdings nach Ablauf einer kurzen Übergangsfrist keine Rechtsfolgen mehr geknüpft. Für die Berechnung von Fristen wird dann allein auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger abgestellt.

Praxistipp: Eine Anpassung der Satzung an die neue Rechtslage ist zwar nicht zwingend, aber aus Gründen der Klarheit und Effizienz empfehlenswert.

Hinweis auf die Bindung an Wahlvorschläge bei Aufsichtsratswahlen

Ein Hinweis auf die Bindung an Wahlvorschläge bei der Wahl von Aufsichtsräten in der Einberufung ist künftig nur noch in den Fällen erforderlich, in denen eine Hauptversammlung tatsächlich an Wahlvorschläge gebunden ist (§ 124 Abs. 2 Satz 1 AktG n.F.).

Praxistipp: Der bislang übliche Hinweis im Beschlussvorschlag kann nun oftmals gestrichen werden.

B. Zu beachten bei der Durchführung der Hauptversammlung

Angabe zu den gültigen Stimmen im Hauptversammlungsprotokoll

§ 130 AktG verlangt bei der Feststellung eines Abstimmungsergebnisses die Angabe der gültigen Stimmen (§ 130 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AktG). Dort ist nun klar gestellt worden, dass sich der Anteil des durch die gültigen Stimmen vertretenen Grundkapitals auf das gesamte Grundkapital bezieht (und nicht auf das in der Hauptversammlung vertretene (stimmberechtigte) Grundkapital).

Client Alert

Praxistipp: Dies sollte im notariellen Protokoll und in der im Internet zu veröffentlichenden Abstimmungsübersicht berücksichtigt werden.

Gesetzlicher Termin für die Fälligkeit des Dividendenanspruchs

Der Anspruch auf Dividendenzahlung ist ab dem 1. Januar 2017 nunmehr grundsätzlich am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, sofern die Hauptversammlung keine andere Regelung trifft (§ 58 Abs. 4 AktG n.F.).

Praxistipp: Diese Regelung sollte bei der Koordinierung der Auszahlung der Dividende beachtet werden. Für 2016 kann ggf. der Dividendenbeschluss die Fälligkeit der Dividendenzahlung gesondert festlegen.

C. Zu beachten bei den Beschlussvorschlägen für die Tagesordnung

I. Neues bei der Bestellung von Abschlussprüfern

Bestellung eines Prüfers für Quartalsberichte

Der Gesetzgeber hat die Pflicht zur Veröffentlichung von Quartalsberichten abgeschafft. Somit müssen nur noch Emittenten im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gem. § 51a Börsenordnung FWB Quartalsmitteilungen veröffentlichen. Eine Pflicht zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht von Quartalsberichten besteht (weiterhin) nicht, weder von freiwillig erstellten Quartalsberichten, noch von Quartalsmitteilungen nach § 51a Börsenordnung FWB.

Neue Regeln gelten allerdings für die Bestellung der Prüfer. Erstellt ein Emittent freiwillig Quartalsberichte nach den Vorgaben für Halbjahresfinanzberichte (sog. Quartalsfinanzberichte) und soll ein solcher Quartalsfinanzberichte von einem Abschlussprüfer geprüft oder prüferisch durchgesehen werden, so ist der Abschlussprüfer nunmehr von der Hauptversammlung zu wählen (§ 37w WpHG).

Das ist anders bei den „sonstigen“ Quartalsberichten, z.B. Quartalsmitteilungen nach § 51a Börsenordnung FWB. Soll eine solche Quartalsmitteilung von einem Abschlussprüfer geprüft oder prüferisch durchgesehen werden, so ist wie bisher der Vorstand für die Prüferbestellung zuständig. Es bedarf dann keiner Wahl des Prüfers durch die Hauptversammlung.

Praxistipp: Ist die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht von Quartalsfinanzberichten gewünscht, so ist dies bei der Formulierung des Beschlussvorschlags für den Tagesordnungspunkt „Wahl des Abschlussprüfers“ zu berücksichtigen. Die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss umfasst nicht zugleich die Bestellung zur Prüfung von Quartalsberichten. Insbesondere sollte auch die Bestellung des Prüfers für Quartalsberichte berücksichtigt werden, welche zwar erst im folgenden Jahr, aber noch vor der nächsten Hauptversammlung zu prüfen sind.

Client Alert

Rotation des Abschlussprüfers

Die EU-Abschlussprüfungsverordnung ((EU) Nr. 537/2014, „VO“) begrenzt das Mandat eines Abschlussprüfers einer börsennotierten Gesellschaft auf maximal zehn Jahre. Die VO gilt ab dem 17. Juni 2016.

Der Regierungsentwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) sieht die Möglichkeit der Verlängerung um weitere zehn auf 20 Jahre vor, wenn der Wahl für das elfte Geschäftsjahr in Folge ein im Einklang mit der VO durchgeführtes Auswahlverfahren vorausgeht. Die Vorgaben der VO zur Bestellung des Abschlussprüfers müssen dabei ausschließlich mit Blick auf das elfte zu prüfende Geschäftsjahr erfüllt sein. Die Höchstlaufzeit verlängert sich sogar auf 24 Jahre, wenn spätestens ab dem elften Geschäftsjahr in Folge mehrere Prüfer zur gemeinsamen Durchführung der Abschlussprüfung bestellt werden (so genanntes „Joint Audit“). Maßgeblich ist, dass die Abschlussprüfung ab dem elften Geschäftsjahr ununterbrochen in Form eines solchen „Joint Audit“ durchgeführt wird.

Für bestehende Prüfungsmandate sieht die Verordnung eine anhand des bisherigen Zeitraums der erbrachten Prüfungsleistungen gestaffelte Übergangsregelungen vor (Artikel 41 VO). Danach dürfen Prüfer u.U. für eine bestimmte Zeit auch dann wiederbestellt werden, wenn sie am 17. Juni 2016 eine Gesellschaft bereits mehr als zehn Jahre geprüft haben.

Praxistipp: Es sollte geprüft werden, ob aufgrund der neuen Vorgaben ggf. bereits in der Hauptversammlungssaison 2016 Handlungsbedarf hinsichtlich der Wahl des Abschlussprüfers besteht.

II. Neues zur Wahl von Aufsichtsräten

Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kann künftig oberhalb der Mindestzahl von drei Mitgliedern durch Satzungsregelung frei festgelegt werden. Der Grundsatz der Dreiteilbarkeit gilt nur noch für Aktiengesellschaften, welche dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfallen.

Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats (Unabhängigkeit, Sektorvertrautheit)

Nach dem Regierungsentwurf des AReG wird es zukünftig nicht mehr notwendig sein, dass in Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften das Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung (sog. Finanzexperte) ein „unabhängiges“ Mitglied ist. Damit kommen in Zukunft z.B. auch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als Finanzexperte in Betracht.

Neu ist auch das Erfordernis, dass Mitglieder des Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften „in ihrer Gesamtheit“ mit dem Sektor vertraut sein müssen, in dem das Unternehmen tätig ist. Für solche eine Sektorvertrautheit ist es nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Vorfeld seiner Besetzung praktische Erfahrung oder Kenntnisse in dem betreffenden Sektor gesammelt hat. In Betracht kommt auch das Erlangen von Vertrautheit mit einem Sektor durch intensive Weiterbildungen, oder in übergreifenden Bereichen wie im Beteiligungsmanagement oder als Berater von Unternehmen im entsprechenden Sektor. Bestehende Mandate sind davon nicht betroffen. Die neuen Vorgaben sind daher in der Regel erst beim nächsten turnusmäßigen Wechsel eines Mitglieds des Aufsichtsrats anzuwenden.

Client Alert

Praxistipp: Diese Vorgaben sind bei Kandidatenvorschlägen für die Wahl zum Aufsichtsrat ab dem 17. Juni 2016 zu beachten.

III. Ausgestaltung von Vorzugsaktien / „Umgekehrte“ Wandelschuldverschreibungen

Weitere Änderungen betreffen die Flexibilisierung der Ausgestaltung von Vorzugsaktien und die Möglichkeit der Ausgabe von „umgekehrten“ Wandelschuldverschreibungen (siehe dazu den Client Alert „Update Kapitalmarktrecht: Aktienrechtsnovelle 2016“ vom 9. Dezember 2015).

Ansprechpartner:

Dr. Dirk Besse

+49 (30) 72622.1331

dbesse@mofocom

Dr. Sebastian Schwalm

+49 (30) 72622.1331

sschwalm@mofocom

Über Morrison & Foerster:

Morrison & Foerster ist eine international tätige Anwaltskanzlei von herausragendem Ruf. Im Jahr 1883 in San Francisco gegründet, beraten heute mehr als 1.000 Rechtsanwälte die weltweit führenden Technologie-, Medien-, Telekommunikations- und Life Science-Unternehmen sowie Finanzinstitute und Investmentbanken. Seit zwölf Jahren ist Morrison & Foerster durchgehend in der A-List des Branchenmagazins The American Lawyer vertreten. Die Financial Times hat MoFo 2015 in ihre Liste der 40 innovativsten Kanzleien der USA gewählt.

MoFoGermany auf Twitter: <https://twitter.com/mofogermany>

Dieser Client Alert soll nur als allgemeiner Leitfaden dienen. Er ersetzt keine spezifische rechtliche Beratung.